

# Darf man sich auf Sachverständige verlassen?

+ Bezahlter Beitrag +



*Barbara De Icco Valentino, Fachanwältin für Verkehrsrecht*

Nach einem Verkehrsunfall wird oft das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, um die Höhe des Schadens zu ermitteln. Wird dann ein Totalschaden bescheinigt, weigern sich viele Versicherungen auf Basis eines Gegengutachtens, die vollen Reparaturkosten zu übernehmen. Zu Unrecht, wie der aktuelle Fall eines Mandanten zeigt.

*Von Barbara De Icco Valentino*

Mein Mandant hatte einen Verkehrsunfall. Die Haftungsfrage war soweit unstrittig: Den Unfall hat nicht er, sondern ein anderer Verkehrsteilnehmer verschuldet. War damit alles geklärt? Leider nicht.

# **Kfz-Gutachten stellt Totalschaden fest**

Als Geschädigter ließ mein Mandant – wie gemeinhin ratsam – den Fahrzeugschaden durch einen Sachverständigen ermitteln. Dieser stellte sowohl den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs (das ist der Wert des Fahrzeugs in der Sekunde vor dem Unfall) als auch die unfallbedingten Reparaturkosten fest.

Das Gutachten des Sachverständigen attestierte einen Totalschaden, der aber im Rahmen der „130-Prozent-Grenze“ repariert werden konnte. Das heißt, die Reparaturkosten überstiegen den Wiederbeschaffungswert nicht um mehr als 30 Prozent. Damit war der Geschädigte berechtigt, die Reparatur gemäß Gutachten in Auftrag zu geben.

Voraussetzung dafür ist, dass der Geschädigte das Fahrzeug in den sechs Monaten nach dem Unfall weder abmeldet noch veräußert, also weiterfährt. Andernfalls entfielen sein Anspruch auf Reparatur des Fahrzeugs.

# **Gegnerische Versicherung verweigert Zahlungen**

Doch in unserem Fall ließ die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners das Fahrzeug durch einen eigenen Sachverständigen nachbesichtigen – und kam zu einem anderen Ergebnis: Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs sei geringer als vom Sachverständigen des Geschädigten festgestellt. Demnach hätte der Mandant sein Auto nicht mehr im Rahmen der 130-Prozent-Grenze reparieren lassen dürfen.

Mit diesem Argument verweigerte die gegnerische Versicherung die Zahlung der Reparaturkosten. Auch die Kosten für das Sachverständigengutachten wollte sie nicht zahlen, da dieses ja unbrauchbar gewesen sei. Es erfolgte lediglich die Zahlung

auf Totalschadenbasis.

## **Amtsgericht sorgt für Klarheit**

Wir erhoben Klage vor dem Amtsgericht in Bergisch Gladbach (Urteil vom 04.06.2019, AZ.: 68 C 302/18, noch nicht rechtskräftig). Und das Gericht gab uns recht:

Der Beklagte hat sowohl die Reparaturkosten als auch die Sachverständigenkosten zu zahlen.

Denn der Geschädigte war berechtigt gewesen, den Reparaturauftrag gemäß des Gutachtens zu erteilen und das Fahrzeug im Rahmen der 130-Prozent-Grenze auf Kosten der Gegenseite reparieren zu lassen. Schließlich durfte er als Laie auf die Angaben des Sachverständigen vertrauen. Der Einwand des gegnerischen Versicherers, der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs sei tatsächlich geringer gewesen, ist damit unerheblich.

Die Gegenpartei hat ebenfalls die Kosten für den Sachverständigen zu zahlen, auch wenn dessen Gutachten den Fahrzeugschaden – objektiv betrachtet – unzutreffend beziffert hat. Natürlich gilt das nicht, wenn der Geschädigte selbst die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zu verantworten hat, z. B. weil er etwaige Vorschäden verheimlicht hat.

Der Versicherer hatte außerdem eingewendet, dass die Reparatur nicht sach- und fachgerecht durchgeführt worden sei. Doch auch das ist nach Auffassung des Gerichts unerheblich. Denn die Schadenbeseitigung durch eine Werkstatt liegt grundsätzlich nicht mehr im Einflussbereich des Geschädigten.

## **Lassen Sie Unfälle durch einen Anwalt regulieren**

Auch wenn es sich einige Versicherer mit Gegengutachten oft

leicht machen wollen, Fakt ist:

*Wenn der Geschädigte das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einholt, so darf er sich grundsätzlich auf dieses Gutachten verlassen. Wenn er gemäß eines solchen Gutachtens eine Fahrzeugreparatur veranlassen kann, dann auch auf Kosten des gegnerischen Versicherers.*

Der Mandant im geschilderten Fall kam erst zu mir, als das Kind schon in den Brunnen gefallen war und die Versicherung des Unfallgegners die vorgerichtliche Zahlung bereits abgelehnt hatte.

Daher empfehle ich: Machen Sie frühzeitig von Ihrem Recht Gebrauch! Beauftragen Sie nach einem Fahrzeugschaden sofort einen Rechtsanwalt für die Unfallregulierung – auf Kosten des gegnerischen Versicherers. So kann ein Gerichtsprozess von vornherein vermieden werden.

*Ihre Barbara De Icco Valentino*

  
**LEONHARD & IMIG**  
R E C H T S A N W Ä L T E

**Barbara De Icco Valentino** ist Fachanwältin für Verkehrsrecht in der Kanzlei Leonhard & Imig. Sie ist Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um das Verkehrsrecht (u.a. für Schadenregulierung, Autokauf, Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen) und Medizinrecht. Des Weiteren ist sie Vorstandsmitglied im Automobilclub Deutschland e.V. (Ortsclub Köln linksrheinisch).

**Leonhard & Imig Rechtsanwälte** steht seit 50 Jahren für

Rechtskompetenz in Bensberg.

Die renommierte Traditionskanzlei bietet seriöse und vertrauensvolle Rechtsberatung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts, Familien- und Erbrechts, Miet- und Wohnungseigentumsrechts, Bau- und Architektenrechts, Verkehrsrechts, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie Medizinrechts. Sie wurde 1969 in Bensberg gegründet und hat heute ihren Sitz in zentraler Lage zwischen Schlossstraße und Bahnhof.

**Die Anwälte bei Leonhard & Imig** leben klassische Werte wie Aufrichtigkeit und Bodenständigkeit. Bürger und Unternehmen aus dem Bergischen sowie dem rechtsrheinischen Köln profitieren von ihrer langjährigen Erfahrung und der breit gefächerten Fachanwaltsexpertise.

**Weitere Informationen** zum Team und den Arbeitsschwerpunkten finden Sie auf der Website.

### **Leonhard & Imig Rechtsanwälte**

Gartenstraße 1 / Ecke Schloßstraße  
51429 Bergisch Gladbach – Bensberg

Telefon: 02204 9761-0

E-Mail: [rae@leonhard-imig.de](mailto:rae@leonhard-imig.de)

## **Weitere Beiträge von Leonhard & Imig**

*Autofahrer sind eh immer schuld? Ein Irrglaube!*

*Die fiktive Abrechnung und ihre realen Fallstricke*

.